

Betriebssatzung

50.BSH.01

der Stadt Hagen für den „Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen“ vom 06.07.1995
in der Fassung des III. Nachtrages vom 28. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324, SGV NW 641) hat der Rat der Stadt Hagen am 6. Juli 1995 folgende Betriebssatzung für den Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen (BSH) beschlossen:

§ 1 - Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen der Stadtverwaltung Hagen (im folgenden „Betrieb“ genannt) wird nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt. Zunächst wird das städtische Alten- und Altenpflegeheim Hilfe in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung überführt. Weitere Sozialeinrichtungen, die dem Betriebszweck dienen, können ohne Änderung der Betriebssatzung als Teilbetriebe in den Eigenbetrieb überführt werden. Die Teilbetriebe werden jeweils mit einem eigenen Budget eigenverantwortlich nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt. Im Rahmen ihrer Mitverantwortung für den Eigenbetrieb als Ganzes beteiligen sich die Teilbetriebe an der Aufgaben- und Lastenverteilung im Eigenbetrieb „Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen“.
- (2) Zweck des Betriebes ist der Bau und der Betrieb von sozialen Einrichtungen, deren Aufgabe die Beratung, Betreuung, Erziehung oder Pflege von Erwachsenen, Jugendlichen, Kindern oder Familien ist.
- (3) Der Betrieb soll alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er bedient sich dazu im Regelfall anderer Ämter und kann sich im Einzelfall Dritter bedienen. Das Weitere regelt die Dienstanweisung.

§ 1 a ¹⁾

Der Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. AO) der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebes ist es:

- (1) Die Förderung der Altenhilfe.
Der Betrieb dient der Unterbringung, Versorgung, pflegerischen und sozialen Betreuung hilfsbedürftiger Menschen ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit,

50.BSH.01 Betriebssatzung der Stadt Hagen für den „Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen“

Konfession, Rasse oder Geschlecht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer vollstationären Pflegeeinrichtung einschließlich Kurzzeitpflege sowie einer Tagespflegeeinrichtung.

- (2) Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Betrieb dient der Unterbringung, Versorgung und sozialen Betreuung von Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse oder Geschlecht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Kinderheimes und den Betrieb einer heilpädagogischen Tageseinrichtung.

- (3) Die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung vorrangig auf dem Gebiet der Altenhilfe und Altenpflege ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse und Geschlecht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Fachseminars für Familienpflege.

§ 1 b ¹⁾

Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1 c ¹⁾

- (1) Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hagen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.

- (2) Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 1 d ¹⁾

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1 e ¹⁾

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

¹⁾ §§ 1 a-e eingefügt durch den III. Nachtrag vom 28. Dezember 2000

§ 2 - Name

Der Betrieb führt den Namen „Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen (BSH)“. Die in diesen Betrieb überführten Einrichtungen behalten ihre bisherige Bezeichnung als Untertitel zum BSH.

§ 3 - Betriebsleitung ²⁾

- (1) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Der vom Rat der Stadt Hagen zu bestellenden Betriebsleitung gehören an:
 - a) der/die 1. Betriebsleiter/in
 - b) der/die 2. Betriebsleiter/in
- (3) Der Betriebsleitung obliegen
 - a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
 - b) die Durchführung aller Maßnahmen bis zu einem Geschäftswert von 200.000,-- DM im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall bis zu 6 Monaten Dauer 50.000,-- DM, im übrigen 20.000,-- DM nicht übersteigen; ausgenommen sind Gebührenforderungen,
 - e) die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 15.000,-- DM nicht übersteigen; ausgenommen sind Gebührenforderungen,
 - f) der Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 3.000,-- DM nicht übersteigen; ausgenommen sind Gebührenforderungen,
 - g) die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO bis zu 15.000,-- DM.
- (4) Die Betriebsleitung legt die Geschäfts- und Aufgabenverteilung und die Befugnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest.
Im übrigen finden die Absätze 2 und 3 des § 7 der Betriebssatzung Anwendung.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (6) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Betriebsausschuss vor.
- (7) Sofern Dienstkräfte nicht von der Betriebsleitung eingestellt, angestellt, befördert, höhergruppiert, versetzt oder entlassen werden, so steht der Betriebsleitung ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber dem dafür zuständigen Organ zu.

²⁾ § 3 Abs. 4 und 5 geändert durch den I. Nachtrag vom 20. Oktober 1998

§ 4 - Betriebsausschuss ³⁾

- (1) Für den Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen (BSH) übernehmen 7 ordentliche Mitglieder des Sozialausschusses die Aufgaben des Betriebsausschusses.
- (2) Hinsichtlich der Ausschließungsgründe gelten die Bestimmungen der §§ 31 GO NW und 5 Abs. 2 EigVO.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie oder die von ihnen entsandten Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5 - Aufgaben des Betriebsausschusses ⁴⁾

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Hagen zu entscheiden sind.
- (2) Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er vom Oberbürgermeister und der Betriebsleitung zu informieren.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates, nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören und soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere über
 - a) Zustimmung zu Verträgen im Wert über 200.000,-- DM,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall bis zu 6 Monaten Dauer 50.000,-- DM, im übrigen 20.000,-- DM übersteigen; ausgenommen sind Gebührenforderungen,
 - c) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 15.000,-- DM übersteigen; ausgenommen sind Gebührenforderungen,
 - d) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 3.000,-- DM übersteigen; ausgenommen sind Gebührenforderungen,
 - e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO,
 - f) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall 15.000,-- DM überschreiten,
 - g) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - h) Personalentscheidungen nach Maßgabe von § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung,
 - i) Vorberatung bei der Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Beamten des höheren Dienstes.

³⁾ § 4 Abs. 3 geändert durch den I. Nachtrag vom 20.10.1998

⁴⁾ § 5 Abs. 2 geändert durch den I. Nachtrag vom 20.10.1998

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Oberbürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 und 2 GO NW gilt entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (6) Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen; § 60 Abs. 1 und 2 GO NW finden Anwendung.

§ 6 - Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch diese Satzung vorbehalten sind. Das sind:

- a) die Bestellung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (einschließlich der Stellenübersicht),
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Hagen,
- e) die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- f) die Bildung des Betriebsausschusses.

§ 7 - Stellung des Oberbürgermeisters ⁵⁾

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebes.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf die Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Oberbürgermeister bereitet die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Rat vor. Die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Betriebsausschuss bereitet die Betriebsleitung vor.

⁵⁾ § 7 geändert durch den I. Nachtrag vom 20.10.1998

50.BSH.01 Betriebssatzung der Stadt Hagen für den „Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen“

- (5) Der Oberbürgermeister wird von der Betriebsleitung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichtet. Außerdem hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Durchführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind.
- (6) Die §§ 15 und 16 EigVO sind insbesondere zu beachten.

§ 8 - Mitwirkung des Stadtkämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des fünfjährigen Finanzplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig vor der Versendung an den Betriebsausschuss zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsgefährdenden Veränderungen gilt dies entsprechend. Die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen sind dem Kämmerer zuzuleiten. Auf Anforderung ist über alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.
- (2) Sollen Verträge geschlossen werden, die künftige Wirtschaftspläne mit einem jährlichen Gegenwert in Höhe von mindestens 100.000,-- DM belasten, so sind sie vor der Beschlussfassung im Betriebsausschuss dem Stadtkämmerer zur Stellungnahme zuzuleiten. Ist keine Beschlussfassung des Betriebsausschusses vorgesehen, muss die Zuleitung vor der endgültigen Vereinbarung erfolgen. Die Zuleitungspflicht besteht nicht, wenn die Verträge eine Laufzeit von höchstens 5 Jahren (einschließlich des laufenden Jahres) haben oder durch Verpflichtungsermächtigungen eines verbindlichen Wirtschaftsplanes betraglich abgedeckt sind.
- (3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der Stadtkämmerer zu hören.

§ 9 - Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 10 - Personalangelegenheiten ⁶⁾

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Betriebes für Sozialeinrichtungen Hagen.
- (2) Einstellungen und Höhergruppierungen von Angestellten und Arbeitern sind im Rahmen der Stellenübersicht des Betriebes vorzunehmen. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten. Beamte, soweit sie beim Eigenbetrieb beschäftigt sind, sind im Stellenplan der Stadt Hagen zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich anzugeben. Zum Vergleich sind die Zahlen der im

⁶⁾ § 10 Abs. 1 und Abs. 5 geändert durch den I. Nachtrag vom 20.10.1998

laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und tatsächlich besetzten Stellen in der Stellenübersicht anzugeben.

- (3) Die durch Gesetz, Dienstvereinbarungen oder dienstrechtliche Regelungen vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.
- (4) Bestehende Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Tarifverträge behalten im Rahmen der jeweiligen Laufzeiten, einschließlich evtl. vereinbarter Nachwirkungen, ihre Gültigkeit.
- (5) Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten richten sich nach § 19 der Hauptsatzung der Stadt Hagen.

§ 11 - Vertretung des Eigenbetriebes ⁷⁾

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Betriebes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Betriebes vertritt der Oberbürgermeister die Stadt Hagen.
- (2) Die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten und der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich in den in § 23 der Hauptsatzung genannten Tageszeitungen bekanntgemacht.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen
„Stadt Hagen
Betrieb für Sozialeinrichtungen“
ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen
„Im Auftrag“.
- (4) In allen anderen Angelegenheiten unterzeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung
„Stadt Hagen
Der Oberbürgermeister
Betrieb für Sozialeinrichtungen“
mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
Sofern ein Beigeordneter zum Betriebsleiter bestellt worden ist, unterzeichnet er „In Vertretung“.

§ 12 - Verpflichtungserklärungen ⁷⁾

Erklärungen, durch die die Stadt Hagen für den Betrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten und einem Betriebsleiter unterzeichnet.

⁷⁾ § 11 Abs. 1, 2, 4 und § 12 geändert durch den I. Nachtrag vom 20.10.1998

§ 13 - Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14 - Stammkapital ⁸⁾

Das Stammkapital wird auf 3.550.000,00 DM festgesetzt.

§ 15 - Wirtschaftsplan ⁹⁾

- (1) Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist von der Betriebsleitung aufzustellen, durch den Oberbürgermeister festzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist der Wirtschaftsplan dem Rat der Stadt Hagen zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Er ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan oder 50.000,-- DM überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 16 - Jahresabschluss, Lagebericht ¹⁰⁾

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über den Oberstadtdirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist öffentlich auszulegen.

⁸⁾ § 14 zuletzt geändert durch den II. Nachtrag

⁹⁾ § 15 Abs. 2 geändert durch den I. Nachtrag vom 20.10.1998

¹⁰⁾ § 16 Abs. 1 geändert durch den I. Nachtrag vom 20.10.1998

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 09. August 1995, in Kraft getreten am 10. August 1995

I. Nachtrag vom 20.10.1998, bekannt gemacht am 10. Dezember 1998, in Kraft getreten am 11. Dezember 1998

II. Nachtrag, bekannt gemacht am 03. Juli 2000

III. Nachtrag vom 28. Dezember 2000, bekannt gemacht am 30. Dezember 2000, in Kraft getreten zum
01. Januar 2001